

Die Zukunft der Betriebsprüfung

Bereiten Sie sich schon jetzt darauf vor!

Bereits seit vielen Jahren verschärft die Finanzverwaltung schrittweise die Anforderungen, die in Betriebsprüfungen zu erfüllen sind. Die Prüfungen werden immer digitaler. Aktuelle Entwicklungen zeigen, dass den in der Vergangenheit formulierten Vorgaben jetzt auch tatsächliche Prüfungen folgen. Es ist also höchste Zeit zu prüfen, ob Ihr Unternehmen auf die neue Zeit bestmöglich vorbereitet ist.

Digitaler Zugriff auf Vor- und Nebensysteme

Die Digitalisierung der Betriebsprüfung bedeutet, dass nicht die eigentliche Buchhaltung oder gar die Papierbelege, sondern die im Unternehmen genutzten elektronischen Vor- und Nebensysteme in den Fokus genommen werden. Bereits seit Jahren besteht hier eine entsprechende Aufbewahrungspflicht für die Daten für die gleiche Dauer wie für die Papierbelege – mithin also 6 bzw. 10 Jahre.

Die Finanzbeamten haben im Rahmen einer Betriebsprüfung das Recht,

- sich die Daten in dem Vorsystem anzusehen,
- vom Unternehmer Auswertungen mit dem Vorsystem vornehmen zu lassen oder
- sich die Daten in einem auswertbaren Format übergeben zu lassen, sodass sie die Daten mit ihren eigenen Programmen auswerten können.

Doch welche Daten aus welchen Systemen sind davon betroffen? Gefordert sind alle im Unternehmen genutzten Datenverarbeitungssysteme, mit denen auch steuerlich relevante Informationen verarbeitet werden.

Die Finanzverwaltung fasst unter den Begriff dieser Datenverarbeitungssysteme jede eingesetzte Hard- und Software, mit deren Hilfe Daten

- erfasst,
- übernommen,
- übermittelt
- erzeugt,
- verarbeitet,
- empfangen,
- gespeichert oder

werden können. Diese sehr weite Definition umfasst daher beispielsweise auch E-Mails, mit denen Sie Aufträge erhalten oder bestätigen. Was bei den E-Mails vielleicht noch als Selbstverständlichkeit erscheint, führt an anderer Stelle zum Erstaunen.

Beispiele:

- Ein Warenautomat stellt selbständig fest, dass der Bestand einer Ware zur Neige geht und löst selbständig eine Bestellung im Lager aus.
- Ein Baumaschinenverleiher rechnet seinen Verleih nicht nach Mietstunden, sondern nach Betriebsstunden ab. Hierzu hat er seine Maschinen mit einem Betriebsstundenzähler ausgerüstet.
- Ein Hotel hat einen Kaffeeautomaten für seinen Veranstaltungsbereich. Die Abrechnung gegenüber dem Gast erfolgt je abgerechnetem Getränk. Die Daten für die Abrechnung liefert der Zähler des Kaffeeautomaten.

Alle diese Beispiele zeigen, dass hier Daten entstehen und gespeichert werden. Gegenüber einem Betriebsprüfer zu argumentieren, dass diese Daten nicht steuerlich relevant sind, dürfte schwerfallen. Die Folge hiervon ist: Es handelt sich jeweils um ein Vorsystem im Sinne der Definition durch die Finanzverwaltung und der Betriebsprüfer kann die Übergabe der Daten zwecks Überprüfung und Abgleich mit der Finanzbuchhaltung verlangen. Können die Daten nicht übergeben werden, handelt es sich um einen Verstoß gegen die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Ein solcher kann je nach Umfang und Bedeutung bereits eine Hinzuschätzung von Umsatz und Gewinn mit entsprechenden Steuernachzahlungen nach sich ziehen. Ebenso handelt es sich bei dem Verstoß gegen die Aufbewahrungspflichten um eine Ordnungswidrigkeit, die zusätzlich mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro bestraft werden kann.

Empfehlung: Gehen Sie jegliche in Ihrem Unternehmen verwendete Hard- und Software durch und erstellen Sie eine Liste der Systeme, die unter die Anforderungen der Finanzverwaltung fallen. Prüfen Sie im nächsten Schritt, ob die in dem jeweiligen System aufgezeichneten Daten exportiert und damit der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt werden können. Sollte dies nicht der Fall sein, sprechen Sie den Hersteller des Systems an, ob, wie und ggf. wann ein Update des Systems hinsichtlich des geforderten Datenzugriffs erfolgen wird. Im Zweifelsfall muss das System gegen ein anderes System ausgetauscht werden, welches die Anforderungen erfüllt.

Sonderproblem elektronische Kassensysteme

Sehr weit hinsichtlich der Kontrolle der Anforderungen an die Vorsysteme und auch hinsichtlich des Datenzugriffs ist die Finanzverwaltung bei elektronischen Kassensystemen. Diese Systeme mussten zuletzt mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) aufgerüstet werden. Parallel mussten die Daten dem Prüfer nicht nur irgendwie, sondern in einem genau definierten Format und nach vorgegebener Struktur („DSFinV-K“) übergeben werden. Darauf folgte zusätzlich die Belegausgabepflicht zusammen mit dem Aufdruck der Daten der TSE auf diesem Beleg – als „Klartext“, mittels QR-Codes oder beidem.

Hinweis: Der Aufdruck des QR-Codes anstelle der Klartextdaten ist zwar nicht verpflichtend, wird jedoch von der Finanzverwaltung gern gesehen. Hintergrund: Insbesondere der QR-Code soll es Finanzbeamten ermöglichen, quasi nebenbei, im Vorbeigehen mit Testkäufen viele Unternehmen zu überprüfen. Hierzu wurden die Finanzbeamten mit einem speziellen Programm ausgestattet. Zeigt dieses an, dass der aufgedruckte QR-Code beanstandungsfrei ist, findet in der Regel keine weitere Überprüfung statt. Ist der QR-Code oder der Beleg jedoch fehlerhaft, wird direkt zu einer Kassennachschau oder sogar zu einer Betriebsprüfung übergegangen und es muss mit Sanktionen gerechnet werden.

Ebenso problematisch sind die Formatvorgaben der DSFinV-K.

Hintergrund: Seit diesem Jahr führen Fehler in den Daten bzw. deren Struktur automatisch zur Schätzungsbefugnis durch den Betriebsprüfer. Viele Kassenhersteller haben nach unserer Einschätzung jedoch die Datenaufbereitung für die DSFinV-K nicht korrekt umgesetzt.

Sofern Sie Fragen zu den Anforderungen der Finanzverwaltung an die Prüfung digitaler Daten haben, sprechen Sie uns bitte an. Wir unterstützen Sie gerne.

überreicht durch:

Die Erarbeitung des Merkblattes erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.